

- | | |
|--|--|
| 1 Schadensersatz und Verkehrssicherungspflicht | 4 Fahrverhalten des Schädigers muss zum Schaden beigetragen haben |
| 1 Aktivlegitimation des Geschädigten auch für Sozialleistungen | 5 Vorgeordnete Anwaltskosten nicht ohne weiteres ersatzfähig |
| 2 Überraschende Abweisung eines Feststellungsantrages ist Gehörsverletzung | 5 Fiktive Umrüstkosten sind ersatzfähig |
| 3 Kfz-Sachverständiger als Rechtsdienstleister? | 6 Eigentümer trifft keine Verkehrssicherungspflicht mehr |
| 3 Kombination von beiden Abrechnungsmodellen unzulässig | 6 BGH konkretisiert Anforderungen an Verkehrssicherungspflicht |
| 4 Anscheinsbeweis zu Lasten des Auffahrenden greift nicht immer ein | 7 Betriebsgefahr kann Sicherungseigentümer nicht entgegengehalten werden |
| | 7 Bundesagentur für Arbeit ist kein Sozialversicherungsträger |

Schadensersatz und Verkehrssicherungspflicht

Das zivile Verkehrsrecht gehört offensichtlich zu den Rechtsgebieten, in denen es stets neuer Leitentscheidungen durch den Bundesgerichtshof bedarf. Kein Verkehrsunfall gleicht dem anderen. Es gibt Auffahrunfälle, berührungslose Unfälle, Unfälle, bei denen ein Fahrzeug in Sicherungseigentum steht, solche, bei denen ein Verschulden nicht festgestellt werden kann und vieles mehr. Der Bundesgerichtshof konnte in den genannten Konstellationen Klarheit schaffen und doch wird es immer wieder Fälle geben, die sich anders zugetragen haben als die entschiedenen. Dies gilt in besonderem Maß auch für den Umfang der Ersatzpflicht, insbesondere wenn es um Kosten für Sachverständige und Rechtsanwälte geht.

Bei aller Bedeutung der klassischen Verkehrsunfälle sollte man es nicht versäumen, auch die ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Verkehrssicherungspflicht zu beachten. Auch wenn der Klimawandel den Winter in vielen Regionen Deutschlands als ein eher seltenes Phänomen erscheinen lässt, ist es gerade in diesen Tagen lohnenswert, anlässlich der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch einmal wieder über die eigene Räum- und Streupflicht nachzudenken. Ihre Anregungen zu diesem Newsletter oder auch zu anderen Übersichten aus unserem Hause nehmen wir unter newsletter@bgh-anwalt.de gerne entgegen.

Schadensersatz nach Verkehrsunfall

Aktivlegitimation des Geschädigten auch für Sozialleistungen

Geltendmachung gegen angehörig Schädiger kann jedoch treuwidrig sein

Aus Anlass eines Motorradunfalls, bei dem die Klägerin als Beifahrerin ihres Ehemanns sowohl gegen diesen als auch gegen den Fahrer des Pkw, welcher das Motorrad erfasst hatte, Ansprüche geltend machte, hatte sich der BGH mit der Geltendmachung von Sozialleistungen sowie dem Verhältnis zwischen angehörigem Schädiger und Fremdschädiger zu befassen. Danach ist der durch einen Verkehrsunfall Geschädigte einem angehörigen Schädiger, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, und dessen Haftpflichtversicherer gegenüber grundsätzlich auch insoweit aktivlegitimiert, als er Schadensersatzleistungen verlangt, die mit den ihm vom Sozialversicherungsträger zu erbringenden Sozialleistungen kongruent sind. Ein Verlust der Aktivlegitimation durch Übergang seiner diesbezüglichen Forderung auf den Sozialversicherungsträger gemäß § 116 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs aufgrund des Familienprivilegs des >>>

Post aus Karlsruhe

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, das Statistische Bundesamt meldet erfreuliches: Die Zahl der Verkehrstoten in Deutschland wird im Jahr 2017 voraus-



sichtlich den niedrigsten Stand seit Bestehen der Bundesrepublik erreichen. Allerdings steigt die Zahl der polizeilich erfassten Unfälle ge-

ringfügig an und wird 2017 voraussichtlich bei über 2,6 Millionen liegen. An viele dieser Ereignisse schließen sich Rechtsstreitigkeiten an und nur wenige sind so bedeutsam, dass sie zu Leitentscheidungen des Bundesgerichtshofs führen. Immer wieder gibt es Fallkonstellationen, wie etwa bei der fiktiven Schadensabrechnung, welche in der rechtlichen Bewertung eine Klarstellung durch den Bundesgerichtshof herausfordern. Man darf damit rechnen, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung zu verkehrsrechtlichen Themen bald um neue Schwerpunkte angereichert wird: Feinstaub, Elektromobilität, „Dieselgate“ sind dabei Schlagworte des Jahres 2017. Doch zuvor gilt es, die vorliegenden Entscheidungen mitzunehmen und in die alltägliche Anwaltsarbeit umzusetzen. Auf unserer Internetseite www.bgh-anwalt.de finden Sie auch zu anderen Rechtsgebieten umfassende Übersichten. Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre dieses Newsletters und Ihnen und Ihren Nächsten für das Neue Jahr 2018 alles Gute.

Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

§ 116 Abs. 6 Satz 1 SGB X ausgeschlossen. Die Leistungen, die der Sozialversicherungsträger an die Geschädigte erbringe, verringerten weder den von den Schädigern zu ersetzenden Schaden noch entfalteten sie Erfüllungswirkung für die Schädiger und deren Versicherer. Zwischen dem Sozialversicherungsträger und den Schädigern bestehe kein Gesamtschuldverhältnis, da es an der erforderlichen Gleichstufigkeit der Verpflichtungen fehle.

Allerdings sei die Geltendmachung des Anspruchs gegen den Haftpflichtversicherer des angehörigen Schädigers treuwidrig und damit auf Null reduziert, als dadurch der Regressanspruch des Sozialversicherungsträgers gegenüber dem letztlich vollumfänglich haftenden Fremdschädiger und dessen Haftpflichtversicherer zum Erlöschen gebracht werde. Es existierten zwischen den vier Beteiligten – Geschädigter, angehöriger Schädiger, Sozialversicherungsträger und Fremdschädiger – verschiedene Schuldverhältnisse, auf die die Regelungen der §§ 422 Abs. 1 Satz 1, 426, 430 BGB entsprechend anwendbar seien. Da in der vorliegenden Fallkonstellation die Klägerin den Schaden zunächst doppelt ersetzt erhalte, müsse entsprechend § 430 BGB ein Ausgleich zwischen den beiden Gläubigern – der Klägerin und dem Sozialversicherungsträger – dahingehend erfolgen, dass die Klägerin diese Bereicherung an den Sozialversicherungsträger herauszugeben habe.

BGH, Urteil vom 17. Oktober 2017 – VI ZR 423/16

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Haushaltsführungsschaden nach Verkehrsunfall

Überraschende Abweisung eines Feststellungsantrages ist Gehörsverletzung

BGH fordert Gebrauchmachen von der richterlichen Hinweispflicht

Im entschiedenen Fall verlangte die Klägerin aus übergegangenem Recht gemäß § 116 SGB X Schadensersatz und begehrte die Feststellung der Ersatzpflicht für künftige Schäden wegen eines Verkehrsunfalls. Da Landgericht hatte der Klage stattgegeben, das Berufungsgericht wies sie als unzulässig ab: Es sei unklar, was die Klägerin festgestellt wissen wolle. Ein Hinweis mit dem Ziel, den Antrag klarzustellen, sei entbehrlich, weil die Klage auch bei Umstellung des Antrags nicht zulässig werde. Dem widersprach der Bundesgerichtshof. Nach seiner Auffassung hätte das Berufungsgericht einen richterlichen Hinweis erteilen müssen. Es habe nach § 139 Abs. 1 Satz 2 ZPO insbesondere dahin zu wirken, dass die Parteien sachdienliche Anträge stellten. Das rechtliche Gehör vor Gericht zum Streitgegenstand einer Klage beziehe sich auch auf die sachdienliche Fassung der Klageanträge. Ändere das Berufungsgericht im Verlauf des Verfahrens seine der Partei zunächst mitgeteilte Auffassung zur Zulässigkeit eines Klageantrags, müsse es ihr einen erneuten Hinweis erteilen. Die Partei müsse Gelegenheit erhalten, ihren Klageantrag zu ändern und die Bedenken des Gerichts auszuräumen.

BGH, Beschluss vom 13. Dezember 2016 – VI ZR 116/16

Leitsatz:

Das Gericht verletzt den Anspruch der Partei auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG, wenn es - ohne zuvor einen Hinweis auf seine geänderte Auffassung zu geben - einen Feststellungsantrag überraschend mit der Begründung abweist, er sei unklar und könne auch nicht in ausreichend klarer Form gestellt werden. Die Partei muss Gelegenheit erhalten, ihren Klageantrag zu ändern und die Bedenken des Gerichts auszuräumen (Fortführung Senatsbeschluss vom 6. Juli 2010, VI ZR 177/09).

Leitsätze:

- 1.** *Der durch einen Verkehrsunfall Geschädigte ist einem angehörigen Schädiger, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, und dessen Haftpflichtversicherer gegenüber grundsätzlich auch insoweit aktivlegitimiert, als er Schadensersatzleistungen verlangt, die mit den ihm vom Sozialversicherungsträger zu erbringenden Sozialleistungen kongruent sind. Ein Verlust der Aktivlegitimation durch Übergang seiner diesbezüglichen Forderung auf den Sozialversicherungsträger gemäß § 116 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist aufgrund des Familienprivilegs des § 116 Abs. 6 Satz 1 SGB X ausgeschlossen (Senatsurteil vom 28. November 2000 - VI ZR 352/99, BGHZ 146, 108). Eine Übertragung des Regelungsinhalts des § 86 Abs. 3 VVG auf § 116 Abs. 6 SGB X im Wege der Auslegung oder Analogie scheidet aus.*
- 2.** *Haftet aufgrund des Verkehrsunfalls neben dem angehörigen Schädiger ein Fremdschädiger für denselben kongruenten Schaden, so entstehen infolge der Regelungen des § 116 Abs. 1 und Abs. 6 SGB X verschiedene Schuldverhältnisse, auf die die Regelungen der §§ 422 Abs. 1 Satz 1, 426, 430 BGB entsprechend anwendbar sind.*
- 3.** *In dieser besonderen Fallgestaltung ist der Anspruch des Geschädigten gegen den angehörigen Schädiger bzw. dessen Versicherer gemäß § 242 BGB auf das beschränkt, was er bei einem Erhalt der Leistungen von Seiten des angehörigen Schädigers analog § 430 BGB im Verhältnis zum Sozialversicherungsträger behalten dürfte.*
- 4.** *Jedenfalls in Fällen, in denen die Verletzung eines durch § 823 Abs. 1 BGB oder § 7 Abs. 1 StVG geschützten Rechtsguts und darüber hinaus ein daraus resultierender Vermögensschaden bereits eingetreten sind, ist die Begründetheit einer Klage, die auf die Feststellung der Ersatzpflicht für weitere, künftige Schäden gerichtet ist, nicht von der Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser Schäden abhängig.*

Mehrfache Abtretung von Sachverständigenkosten

Kfz-Sachverständiger als Rechtsdienstleister?

BGH differenziert zwischen Honorar- und Schadensersatzforderung

Eine Verrechnungsstelle mit Erlaubnis zur Erbringung von Inkassoleistungen machte gegen einen Kraftfahrthaftpflichtversicherer Sachverständigenkosten geltend. Der Sachverständige hatte sich vom Geschädigten den „Anspruch auf Erstattung des Sachverständigenhonorars gegen den Fahrer, den Halter und den Haftpflichtversicherer des unfallbeteiligten gegnerischen Fahrzeugs“ abtreten lassen. Er trat im selben Dokument „die vorstehend vereinbarte Forderung inkl. aller Nebenrechte und Surrogate“ an die Verrechnungsstelle ab („Weiterabtretung“). Der beklagte Versicherer stellte beide Abtretungen in Zweifel. Die erste Abtretung ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs unproblematisch wirksam. Ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 RDG liege nicht vor, denn es handele sich jedenfalls um eine als Nebenleistung zulässige Dienstleistung i.S.v. § 5 Abs. 1 RDG.

Sei – wie im entschiedenen Fall – allein die Höhe der erstattungsfähigen Sachverständigenkosten streitig, dürfe der Sachverständige, ähnlich wie bei der an ein Mietwagenunternehmen abgetretenen Schadensersatzforderung auf Erstattung von Mietwagenkosten, den ihm insoweit vom Geschädigten erfüllungshalber abgetretenen Schadensersatzanspruch gemäß § 5 Abs. 1 RDG gegenüber dem Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer geltend machen. Bedenken hatte der Bundesgerichtshof jedoch hinsichtlich der Weiterabtretungsklausel, die er für nicht eindeutig hielt. Der Wortlaut lege nahe, dass nur der vereinbarte Honoraranspruch, nicht aber der gesetzliche Schadensersatzanspruch abgetreten worden sei. Dem stehe der in der Überschrift verwendete Begriff der „Weiterabtretung“ entgegen. Das Berufungsgericht muss nun die Frage klären, wer Verwender der AGB-Klausel war (§ 305c Abs. 2 BGB).

BGH, Urteil vom 17. Oktober 2017 – VI ZR 527/16

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Fiktive und konkrete Schadensabrechnung

Kombination von beiden Abrechnungsmodellen unzulässig

Kosten einer Reparaturbestätigung nicht ersatzfähig

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit der Frage zu befassen, ob im Falle einer fiktiven Schadensabrechnung die Kosten für eine vom Sachverständigen erstellte Reparaturbestätigung, die er für die dann in Eigenregie des Geschädigten vorgenommene Reparatur erstellt hatte, ersatzfähig sind, im konkreten Fall ein Betrag von 61,88 €. Der Bundesgerichtshof verneinte die Ersatzfähigkeit. Der Geschädigte eines Kraftfahrzeugschadens habe bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die Wahl, ob er fiktiv nach den Feststellungen eines Sachverständigen oder konkret nach den tatsächlich aufgewendeten Kosten abrechne. Im ersteren Fall seien die im Rahmen einer tatsächlich erfolgten Reparatur angefallenen Kosten nicht (zusätzlich) ersatzfähig. Der Geschädigte müsse sich vielmehr an der gewählten Art der Schadensabrechnung festhalten lassen. Bei den geltend gemachten Kosten für die Reparaturbestätigung des Sachverständigen handele es sich nicht um Kosten, die nach der gewählten fiktiven Berechnungsweise zur Wiederherstellung des Unfallfahrzeugs erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gewesen seien, sondern um eine Position, die ursächlich auf der freien Entscheidung der Klägerin beruhe, ihr Fahrzeug nicht in einem Fachbetrieb, sondern in Eigenregie reparieren zu lassen.

BGH, Urteil vom 24. Januar 2017 – VI ZR 146/16

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsätze:

1. Übernimmt ein Kfz-Sachverständiger mit der Erstellung von Schadensgutachten zugleich die Einziehung des vom jeweiligen Geschädigten an ihn abgetretenen Schadensersatzanspruchs auf Erstattung der Sachverständigenkosten, so liegt in der Einziehung dieser Schadensersatzansprüche kein eigenständiges Geschäft im Sinne von § 2 Abs. 2 RDG. Wie häufig der Sachverständige entsprechend verfährt, ist nicht erheblich.
2. Stellt die Geltendmachung der an den Sachverständigen abgetretenen Forderung auf Ersatz der Sachverständigenkosten durch den Sachverständigen eine Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 1 RDG dar, so ist sie nach § 5 Abs. 1 RDG grundsätzlich erlaubt, wenn allein die Höhe der Forderung im Streit steht (Fortführung Senatsurteil vom 31. Januar 2012 - VI ZR 143/11, BGHZ 192, 270 Rn. 7 ff.).
3. Ansatzpunkt für die bei einem Formularvertrag gebotene objektive, nicht am Willen der konkreten Vertragspartner zu orientierende Auslegung ist in erster Linie der Vertragswortlaut (Anschluss BGH, Urteil vom 20. Januar 2016 - VIII ZR 152/15, NJW-RR 2016, 526 Rn. 18).
4. Zu § 305c Abs. 2 BGB.

Leitsatz:

Wählt der Geschädigte den Weg der fiktiven Schadensabrechnung, sind die im Rahmen einer tatsächlich erfolgten Reparatur angefallenen Kosten einer Reparaturbestätigung für sich genommen nicht ersatzfähig. Eine Kombination von fiktiver und konkreter Schadensabrechnung ist insoweit unzulässig.

Auffahrunfall auf der Autobahn

Anscheinsbeweis zu Lasten des Auffahrenden greift nicht immer ein

BGH konkretisiert Beweislastverteilung

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit der Frage der Beweislast für einen Schadensersatzanspruch bei einem Auffahrunfall zu befassen. Auf einer Autobahn war die Klägerin mit ihrem Motorrad auf einen vor ihr fahrenden Kastenwagen mit Anhänger aufgefahren und hatte behauptet, das Fahrzeug sei unmittelbar vor dem Zusammenstoß plötzlich „brutal“ abgebremst und dann ruckartig auf die rechte Fahrspur, auf der sie sich befunden habe, hinübergezogen worden. Sie habe keine Ausweichmöglichkeit gehabt. Der Bundesgerichtshof nahm, wie die Vorinstanz, ein alleiniges Verschulden der Klägerin an. Bei Auffahrunfällen, auch auf Autobahnen, spreche der erste Anschein dafür, dass der Auffahrende den Unfall schuldhaft dadurch verursacht habe, dass er entweder den erforderlichen Sicherheitsabstand nicht eingehalten habe (§ 4 Abs. 1 StVO), unaufmerksam gewesen sei (§ 1 StVO) oder aber mit einer den Straßen- und Sichtverhältnissen unangepassten Geschwindigkeit gefahren sei (§ 3 Abs. 1 StVO). Der Auffahrunfall reiche allerdings als Grundlage eines Anscheinsbeweises dann nicht aus, wenn weitere Umstände des Unfallereignisses bekannt seien, die – wie etwa Spurwechsel des vorausfahrenden Fahrzeugs – gegen die bei derartigen Fallgestaltungen gegebene Typizität sprächen. Stehe allerdings nicht fest, ob solche Umstände vorlägen, stehe der Anwendung des Anscheinsbeweises nichts entgegen. Da die Klägerin den Spurwechsel nicht beweisen konnte, verblieb es bei ihrer auf den Anscheinsbeweis gestützten vollen Haftung.

BGH, Urteil vom 13. Dezember 2016 - VI ZR 32/16

Berührungsloser Unfall

Fahrverhalten des Schädigers muss zum Schaden beigetragen haben

„Anwesenheit“ des Fahrzeugs allein führt nicht zur Zurechnung

Ein Motorradfahrer war beim Überholen an den linken Fahrbahnrand geraten und hatte sich schwer verletzt. Er hatte behauptet, dass die Beklagte mit ihrem Motorrad nach links ausgeschert sei und begehrte gem. § 7 Abs. 1 StVG vollen Schadensersatz. Das Berufungsgericht war der Ansicht, der Kläger habe das Verhalten der Beklagten nicht beweisen können. Der Bundesgerichtshof verwies die Sache an das Berufungsgericht zurück. Trotz der weiten Auslegung des Tatbestandsmerkmals „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ in § 7 Abs. 1 StVG reiche die bloße Anwesenheit eines im Betrieb befindlichen Kraftfahrzeugs an der Unfallstelle für eine Haftung nicht aus. Insbesondere bei einem sogenannten „Unfall ohne Berührung“ sei daher Voraussetzung für die Zurechnung des Betriebs des Kraftfahrzeugs zu einem schädigenden Ereignis, dass über seine bloße Anwesenheit an der Unfallstelle hinaus das Fahrverhalten seines Fahrers in irgendeiner Art und Weise das Fahrmanöver des Unfallgegners beeinflusst habe. Erst wenn eine wie auch immer geartete Verkehrsbeeinflussung des gegnerischen Fahrzeugs festgestellt sei, könne der Schadensersatzanspruch eingreifen. Hierzu muss das Berufungsgericht jetzt weitere Feststellungen treffen, weil es nach Auffassung des Bundesgerichtshofs Aussagen des Sachverständigen übersehen hat.

BGH, Urteil vom 22. November 2016 – VI ZR 533/15

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsätze:

1. Bei Auffahrunfällen kann, auch wenn sie sich auf Autobahnen ereignen, der erste Anschein dafür sprechen, dass der Auffahrende den Unfall schuldhaft dadurch verursacht hat, dass er entweder den erforderlichen Sicherheitsabstand nicht eingehalten hat (§ 4 Abs. 1 StVO), unaufmerksam war (§ 1 StVO) oder mit einer den Straßen- und Sichtverhältnissen unangepassten Geschwindigkeit gefahren ist (§ 3 Abs. 1 StVO) (Fortführung Senatsurteil vom 13. Dezember 2011, VI ZR 177/10, BGHZ 192, 84 Rn. 7).

2. Der Auffahrunfall reicht als solcher als Grundlage eines Anscheinsbeweises aber dann nicht aus, wenn weitere Umstände des Unfallereignisses bekannt sind, die – wie etwa ein vor dem Auffahren vorgenommener Spurwechsel des vorausfahrenden Fahrzeugs – als Besonderheit gegen die bei derartigen Fallgestaltungen gegebene Typizität sprechen (Fortführung Senatsurteil vom 13. Dezember 2011, VI ZR 177/10, BGHZ 192, 84 Rn. 7).

3. Bestreitet der Vorausfahrende den vom Auffahrenden behaupteten Spurwechsel und kann der Auffahrende den Spurwechsel des Vorausfahrenden nicht beweisen, so bleibt – in Abwesenheit weiterer festgestellter Umstände des Gesamtgeschehens – allein der Auffahrunfall, der typischerweise auf einem Verschulden des Auffahrenden beruht. Es ist nicht Aufgabe des sich auf den Anscheinsbeweis stützenden Vorausfahrenden zu beweisen, dass ein Spurwechsel nicht stattgefunden hat.

Leitsatz

Bei einem berührungslosen Unfall ist Voraussetzung für die Zurechnung des Betriebs eines Kraftfahrzeugs zu einem schädigenden Ereignis, dass es über seine bloße Anwesenheit an der Unfallstelle hinaus durch seine Fahrweise oder sonstige Verkehrsbeeinflussung zu der Entstehung des Schadens beigetragen hat (Festhaltung, Senatsurteil vom 21. September 2010, VI ZR 263/09, NJW-Spezial 2010, 681).

Schadensanmeldung gegenüber dem Kaskoversicherer

Vorgerichtliche Anwaltskosten nicht ohne weiteres ersatzfähig

Maßstab: Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit

Im Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen aus einem Verkehrsunfall, der zu einer quotenmäßigen Haftung geführt hatte, hatte der Rechtsanwalt des Klägers Unterlagen an dessen Kaskoversicherer übersandt. Der Bundesgerichtshof verneinte einen Anspruch des Klägers gegen den Unfallgegner auf Ersatz der Anwaltskosten. Die für die Anmeldung des Versicherungsfalles bei dem eigenen Versicherer anfallenden Rechtsverfolgungskosten könnten ersatzfähig sein, wenn sie adäquat kausal auf dem Schadensereignis beruhen und die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe unter den Umständen des Falles aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig gewesen sei. Vorliegend habe es aber keine Anhaltspunkte gegeben, dass der Kaskoversicherer seine Leistungspflicht in Abrede stellen werde. Aus dem Quotenvorrecht des Klägers gem. § 86 Abs. 1 Satz 2 VVG könne der Kläger nichts herleiten. Bei der Beurteilung komme es auf die konkrete anwaltliche Tätigkeit an, die hier lediglich in der Übersendung bereits vorhandener Unterlagen bestanden habe. Soweit angesichts der umfangreichen Korrespondenz mit dem Kaskoversicherer eine Erforderlichkeit der anwaltlichen Vertretung im weiteren Verlauf in Betracht komme, stehe dem Kläger aber ein Schadensersatzanspruch zu.

BGH, Urteil vom 11. Juli 2017 – VI ZR 90/17

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Verkehrsunfall mit Taxi

Fiktive Umrüstkosten sind ersatzfähig

Auf Vorhandensein eines Marktes kommt es nicht an

Ein Taxiunternehmer rechnete den an seinem Fahrzeug entstandenen Schaden auf Gutachtenbasis in Höhe der fiktiven Ersatzbeschaffungskosten ab. Hierbei wurde der Wiederbeschaffungswert eines vergleichbaren Fahrzeugs ohne Taxiausrüstung mit 2.800 € brutto, die Kosten für die Umrüstung als Taxi mit zusätzlich 1.835,08 € angegeben. Die Parteien stritten nur noch über die Frage, ob diese fiktiven Umrüstkosten ersatzfähig sind. Der Bundesgerichtshof bejahte die Ersatzfähigkeit.

Entscheide sich der Geschädigte für eine Abrechnung auf Gutachtenbasis in Höhe der Kosten einer fiktiven Ersatzbeschaffung, bemesse sich sein Ersatzanspruch nach ständiger Rechtsprechung auf den Wiederbeschaffungsaufwand, d.h. auf die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert des Unfallwagens in unbeschädigtem Zustand und dem Restwert des beschädigten Fahrzeugs. Dies sei der nach den Verhältnissen auf dem Gebrauchtwagenmarkt zu ermittelnde Preis eines gebrauchten Kraftfahrzeugs, den der Geschädigte aufwenden müsse, um von einem seriösen Händler einen dem Unfallfahrzeug entsprechenden Ersatzwagen zu erwerben. Hiernach seien die auf dem Gebrauchtwagenmarkt zu zahlenden Mehrkosten für ein Fahrzeug mit Taxiausrüstung gegenüber einem vergleichbaren Fahrzeug ohne Taxiausrüstung ohne weiteres vom Wiederbeschaffungswert umfasst. Dies gelte auch dann, wenn ein Markt für die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs mit Taxiausrüstung nicht existiere. Soweit die Umrüstung eines im Übrigen gleichwertigen Gebrauchtwagens zu einem Taxi mit verhältnismäßigem Aufwand möglich sei, seien die notwendigen Kosten für die Umrüstung des Ersatzfahrzeugs zu einem Taxi, anders als im Fall der Umrüstung eines Oldtimer-Unikats, als zusätzlicher Rechnungsposten in die Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts einzustellen.

BGH, Urteil vom 23. Mai 2017 – VI ZR 9/17

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsätze:

1. Allein der Umstand, dass bei der späteren Regulierung durch den Kaskoversicherer auch ein Quotenvorrecht des Geschädigten zu berücksichtigen sein kann, reicht nicht aus, um aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten die Erforderlichkeit der anwaltlichen Vertretung schon bei der ersten Kontaktaufnahme mit seinem Kaskoversicherer zu begründen (Fortführung von Senat, Urteile vom 18. Januar 2005, VI ZR 73/04; 10. Januar 2006, VI ZR 43/05 und 8. Mai 2012, VI ZR 196/11).
2. Wird in einem solchen Fall eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt im späteren Verlauf erforderlich, führt die zu frühe Einschaltung des Rechtsanwalts - für sich genommen - nicht notwendig zu einem vollständigen Ausschluss des gemäß § 287 ZPO frei zu schätzenden Schadens wegen der Rechtsverfolgungskosten.
3. Im Falle einer quotenmäßigen Haftung des Schädigers sind diesem Rechtsverfolgungskosten, die dadurch entstehen, dass der Geschädigte seinen Kaskoversicherer nur im Hinblick auf den ihm selbst verbleibenden Schadensteil in Anspruch nimmt, nicht zuzurechnen.

Leitsatz:

Wählt der Eigentümer eines durch einen Verkehrsunfalls beschädigten Taxis den Weg der fiktiven Schadensabrechnung, sind, wenn ein Markt für die Ersatzbeschaffung eines Gebrauchtwagens mit Taxiausrüstung nicht existiert, die Umrüstung eines im Übrigen gleichwertigen Gebrauchtwagens zu einem Taxi jedoch mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist, die (fiktiven) Umrüstkosten als zusätzlicher Rechnungsposten in die Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts einzustellen und damit im Rahmen des Anspruchs des Geschädigten auf Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 BGB) ersatzfähig.

Bei Besitzeinweisung zugunsten des Straßenbaulastträgers

Eigentümer trifft keine Verkehrs- sicherungspflicht mehr

Verfügungsgewalt liegt bei der Behörde

Der Bundesgerichtshof hat einen Schadensersatzanspruch gegen den Eigentümer eines Grundstücks verneint, bei dem ein herabfallender Ast einen Pkw beschädigt hatte. Zum Unfallzeitpunkt war der Straßenbaulastträger gem. § 18f FStrG in den Besitz eingewiesen worden, weil das Grundstück für den Bau einer Straße benötigt wurde. In diesem Fall sei der Grundstückseigentümer nicht mehr verkehrssicherungspflichtig, urteilte der Bundesgerichtshof. Im Falle der vorzeitigen Besitzeinweisung werde dem verkehrssicherungspflichtigen Eigentümer die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Gefahrenquelle gegen oder ohne seinen Willen entzogen. Es verbleibe ihm nur noch eine rein formale Rechtsposition (Eigentum) im Sinne einer vermögensrechtlichen Zuordnung. Dies reiche für die Begründung einer deliktischen Haftung für die von der Sache ausgehende Gefahr nicht aus. **BGH, Urteil vom 13. Juni 2017 – VI ZR 395/16**

Räum- und Streupflicht

BGH konkretisiert Anforderungen an Verkehrssicherungspflicht

Kommunale Satzungen müssen im Sinne der Rechtsprechung ausgelegt werden

Im entschiedenen Fall hatte das Berufungsgericht einen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m mit einer kommunalen Straßenreinigungssatzung bejaht, welche vorsah, in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr „bei Eis- und Schneeglätte zu streuen“. Der Unfall eines Fußgängers kam zustande, als er gegen 7.20 Uhr auf einer einen Quadratmeter großen Eisfläche zu Fall kam, die die gesamte Gehwegbreite ausfüllte. Ansonsten war der Gehweg trocken und geräumt. Der Bundesgerichtshof wies die Klage ab. Die winterliche Räum- und Streupflicht beruhe auf der Verantwortlichkeit durch Verkehrseröffnung und setze eine konkrete Gefahrenlage, d.h. eine Gefährdung durch Glättebildung bzw. Schneebeleg voraus.

Grundvoraussetzung für die Räum- und Streupflicht auf Straßen oder Wegen sei das Vorliegen einer „allgemeinen Glätte“ und nicht nur das Vorhandensein einzelner Glättestellen. Daran ändere auch die kommunale Satzung nichts. Zwar sei das Erfordernis einer „allgemeinen Glätte“ in der entsprechenden Vorschrift nicht ausdrücklich genannt. Eine Gemeindegatsatzung müsse nach dem Grundsatz gesetzeskonformer Auslegung regelmäßig so verstanden werden, dass keine Leistungspflichten begründet werden könnten, die über die Grenze der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit hinausgingen. Die Gemeinde dürfe keine Räum- und Streupflichten für Anlieger begründen, die über die Anforderungen der sie selbst treffenden (allgemeinen) Verkehrssicherungspflicht hinausgingen. Es sei deshalb davon auszugehen, dass die Stadt in ihrer Satzung die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten der Anlieger bei Schnee- und Eisglätte auf Grundlage der bestehenden Gesetzes- und Rechtslage lediglich konkretisieren, jedoch nicht habe erweitern wollen.

BGH, Urteil vom 14. Februar 2017 – VI ZR 254/16

Leitsätze:

1. Wird dem zunächst Verkehrssicherungspflichtigen mittels einer hoheitlichen Maßnahme (hier: vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 18f FStrG) die tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Grundstück gegen oder ohne seinen Willen entzogen und verbleibt bei ihm infolge dieses Entzugs nur noch eine rein formale Rechtsposition im Sinne einer vermögensrechtlichen Zuordnung (Eigentum), so reicht dies für die Begründung einer deliktischen Haftung für die von dem Grundstück ausgehende Gefahr nicht aus.
2. Es verbleibt in solchen Fällen auch kein Raum für eine reduzierte Verkehrssicherungspflicht in Form von Überwachungspflichten.

Leitsätze:

1. Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht wegen Verstoßes gegen winterliche Räum- und Streupflichten setzt entweder das Vorliegen einer allgemeinen Glätte voraus oder das Vorliegen von erkennbaren Anhaltspunkten für eine ernsthaft drohende Gefahr aufgrund vereinzelter Glättestellen.
2. Eine Gemeindegatsatzung über den Straßenreinigungs- und Winterdienst muss nach dem Grundsatz gesetzeskonformer Auslegung regelmäßig so verstanden werden, dass keine Leistungspflichten begründet werden, die über die Grenze der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten hinausgehen.

Wenn Verschulden nicht feststeht

Betriebsgefahr kann dem Sicherungseigentümer nicht entgegengehalten werden

Gewillkürte Prozessstandschaft zulässig

Bei einem Verkehrsunfall war ein Verschulden der jeweiligen Fahrzeugführer nicht feststellbar. Die Sicherungseigentümerin ermächtigte den Sicherungsgeber, den entstandenen Schaden im eigenen Namen geltend zu machen. Der Bundesgerichtshof hält diese gewillkürte Prozessstandschaft für zulässig. Ein schutzwürdiges Interesse des Klägers an der Prozessführung sei gegeben, weil die Entscheidung Einfluss auf die eigene Rechtslage des Prozessführungsbefugten habe. Dies könne auch durch ein wirtschaftliches Interesse begründet werden. Durch das Einrücken des Fahrzeughalters in die Klägerposition entstehe den Beklagten kein Nachteil. Den Ansprüchen der das Fahrzeug nicht haltenden Sicherungseigentümerin könne die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs nicht entgegengehalten werden. Eine Zurechnungsnorm bestehe nicht. Insbesondere sei angesichts der Entstehungsgeschichte eine Erstreckung des Normanwendungsbereichs des § 17 StVG auf den nicht haltenden Sicherungseigentümer abzulehnen. Ebenso schieden als Zurechnungsnorm § 9 StVG in Verbindung mit § 254 BGB und aufgrund einer fehlenden Sonderverbindung auch § 278 BGB aus.

BGH, Urteil vom 7. März 2017 – VI ZR 125/16

Gesetzliche Unfallversicherung

Bundesagentur für Arbeit ist kein Sozialversicherungsträger

BGH zur Auslegung des § 110 Abs. 1 Satz 1 SGB VII

Nach § 110 Abs. 1 Satz 1 SGB VII haften Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 SGB VII beschränkt ist und die einen Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, den Sozialversicherungsträgern für die infolge des Versicherungsfalles entstandenen Aufwendungen. Die Bundesagentur für Arbeit zahlte an einen Dachdecker, der sich bei einem Sturz schwer verletzt hatte, Arbeitslosengeld und Sozialversicherungsbeiträge und machte diese beim Arbeitgeber geltend. Der BGH verneinte den Anspruch, weil die Bundesagentur kein Sozialversicherungsträger sei und entschied damit eine in der Literatur umstrittene Frage. Die Entstehungsgeschichte der Norm lege das Verständnis nahe, dass der Begriff des Sozialversicherungsträgers im Sozialgesetzbuch in einem formellen engen, den Träger der Arbeitslosenversicherung nicht einschließenden Sinn gebraucht werde. Dies werde durch die systematische Auslegung bestätigt. Der Gesetzgeber habe mit dem Begriff „Träger der Sozialversicherung“ die Träger der Unfall-, Renten- und Krankenversicherung bezeichnen wollen. Zudem unterscheide das SGB einerseits zwischen der Sozialversicherung im formellen engen Sinn (gesetzliche Kranken-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung) und andererseits der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch und der die Arbeitslosenversicherung regelnden Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch des SGB. Der Gesetzgeber habe zudem in einer Reihe von weiteren Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs die Bundesagentur für Arbeit den Sozialversicherungsträgern gleichgestellt und dadurch im Umkehrschluss zu erkennen gegeben, dass er sie nicht zu ihnen rechne.

BGH, Urteil vom 17. Oktober 2017 – VI ZR 477/16

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsätze:

Dem Schadensersatzanspruch des nichthaltenden Sicherungseigentümers aus § 7 Abs. 1 StVG kann die Betriebsgefahr des sicherungsübereigneten Kraftfahrzeugs nicht entgegengehalten werden, wenn ein Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, nicht feststeht. (Festhalten an den Senatsurteilen vom 30. März 1965, VI ZR 257/63, NJW 1965, 1273 f.; vom 10. Juli 2007, VI ZR 199/06, BGHZ 173, 182 ff. und vom 7. Dezember 2010, VI ZR 288/09, BGHZ 187, 379 ff.).

Dies gilt auch, wenn der nichthaltende Sicherungseigentümer den Halter ermächtigt hat, diesen Anspruch im Wege gewillkürter Prozessstandschaft im eigenen Namen geltend zu machen.

Leitsatz:

Die Bundesagentur für Arbeit als Trägerin der Arbeitslosenversicherung ist nicht Sozialversicherungsträger im Sinne von § 110 Abs. 1 Satz 1 SGB VII.

Impressum

Herausgeber:
 Dr. Siegfried Mennemeyer
 Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
 Herrenstraße 23, 76133 Karlsruhe
 Telefon: +49 721 18058-49
 Telefax: +49 721 18058-57
 E-Mail: karlsruhe@bgh-anwalt.de

Texte und Redaktion:
 Dr. Siegfried Mennemeyer
 Dr. Jan-Dirk Rausch

Layout:
 Matthias Meier
 www.remame.de